

Rechtsanwälte und Mediation

In Hamburg gibt es trotz großer Bekanntheit der Mediation als alternativen Konfliktlösungsverfahren eine erstaunlich kleine Anzahl an Rechtsanwalts-Mediatoren, nämlich etwas weniger als 1% der insgesamt rund 10.500 in Hamburg zugelassenen Rechtsanwälte. Ich wollte wissen, woran das liegt und ob sich das in absehbarer Zeit ändern könnte. Dazu habe ich im Vorfeld zu diesem Beitrag einige Interviews mit einem „Güterichter“ am Amtsgericht Hamburg und mit mehreren Kolleginnen und Kollegen geführt, die neben ihrem Fachanwaltstitel auch die Bezeichnung „Mediator“ auf Ihrem Briefkopf ausweisen. Die Berechtigung, die Zusatzbezeichnung „Mediator“ zu führen ist in § 7a BORA i.V.m. § 5 Mediationsgesetz geregelt.

§ 1 Abs.2 MediationsG definiert den Mediator als eine „unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.“ Das ist eine ganz und gar andere Rolle, als die Rolle des beratenden Rechtsanwaltes, der mit juristischen und oft auch über das Juristische hinaus klugen Argumenten die Parteien davon zu überzeugen sucht, ein für alle Beteiligten vernünftiges Ergebnis zu erzielen und zu vereinbaren. Der beratende Rechtsanwalt ist – auch in den friedensstiftenden Verhandlungen mit der Gegenseite – immer einseitiger Interessenvertreter. Er ist weder neutral noch unabhängig, denn er hat einen Mandatsvertrag mit einer der beiden verhandelnden Parteien.

Der Mediator hingegen ist überparteilich, das heißt er ist *allen* Parteien gleichermaßen verpflichtet (§ 2 Abs.3 MediationsG) und er berät die Parteien nicht! Vielmehr hat er „die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung (Anm. der Verf.: gemeint ist die Abschlussvereinbarung der Parteien am Ende einer erfolgreichen Mediation) bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen“, (§ 2 Abs.6 MediationsG).

Und das ist gut so, auch für die Rechtsanwälte. Denn an dieser Stelle zeigt sich die reale Möglichkeit einer klugen Kooperation von Rechtsanwälten mit den Anwalts-Mediatoren: der einseitig die Interessen seines Mandanten vertretende Rechtsanwalt kann in geeigneten Fällen dem Mandanten die Zwischen-

Einschaltung einer Mediation empfehlen, steht selbst als beratender Anwalt im Hintergrund zur Verfügung und hilft im Vergleichsfall wieder bei der juristisch tragfähigen, abschließenden (Vergleichs-) Vereinbarung - wobei er für diese Leistung die Vergleichsgebühr erhält. Die anstrengenden Verhandlungen mit den emotional aufgeladenen Parteien hat derweil der Mediator geführt. Dies ist in vielen Fällen, in denen sehr persönliche Konflikte und langfristige Beziehungen der Parteien eine Rolle spielen – besonders zum Beispiel im Familienrecht, im Erbrecht, im WEG-Recht, im Nachbarschaftsrecht, im Arbeitsrecht und auch im Gesellschaftsrecht bei Auseinandersetzungen von Sozietäten – eine elegante Lösung.

Gemäß § 253 Abs.3, Ziffer 1 soll eine Klageschrift „ferner enthalten“: „die Angabe, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen;...“. Wieviele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tragen dieser Soll-Vorschrift Rechnung?

Wieviele Kollegen und Kolleginnen wissen eigentlich genau, was eine Mediation ist, was ein Mediator kann und macht und wie nützlich die Kooperation mit einem Mediationsversierten Kollegen oder einer Kollegin sein kann, welche(r) als MediatorIn den psychologisch anspruchsvollen Part der Beziehungsarbeit des Parteienkonfliktes übernimmt?

Eine Kommunikationskompetenz, wie sie in der Mediationsausbildung gelehrt wird, kann auch für Anwältinnen und Anwälte, die nicht selbst Mediationen durchführen wollen, einen Zugewinn für ihre Kommunikationskompetenz in der anwaltlichen Betreuung der Mandantschaft bewirken. Und sei es, dass sie schließlich wissen, wann es sinnvoll ist, dem eigenen Mandanten zu dessen Wohl die Mediation zu empfehlen. Denn zufriedene Mandanten empfehlen ihre Anwälte weiter. Und Anwälte mit Weitblick empfehlen – wohlgerne: da wo es Sinn macht! - ihren Mandanten Mediation.... *Lesen Sie mehr im Internet....*

Friederike Luise Matheis
Rechtsanwältin, Mediatorin und Coach